



Gegen Empfangsbestätigung

Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn
Postfach 1455
84304 Eggenfelden

Ihr Zeichen –Ihr Schreiben v. **Bitte bei Antwort angeben**
Unser Aktenzeichen (08 71) 8 08 - E-Mail Landshut,
55.1-8744.01-7131/1 Telefon: 1821 monika.linseisen@reg- 22.03.2006
Telefax: 1858 nb.bayern.de

Vollzug der Deponieverordnung; Deponie Asbach, Gemeinde Malgersdorf, Landkreis Rottal-Inn Festlegung von Auslöseschwellen gemäß § 9 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 Deponieverordnung

Anlage
1 Kostenrechnung

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Bescheid:

1. Für die Deponie Asbach werden für die im Abstrom der Deponie gelegenen Grundwassermessstellen P 6 a und P 16 folgende **Auslöseschwellen** festgelegt.

Basisparameter

Parameter	Auslöseschwelle		Einheit
	P 6 a	P 16	
Leitfähigkeit (bei 20 °C)	1500	2000	µS/cm
Calcium	200	200	mg/l
Magnesium	70	80	mg/l
Natrium	50	160	mg/l
Kalium	10	10	mg/l
Ammonium	1	1	mg/l

Hauptgebäude
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Ämtergebäude
Gestütstraße 10
84028 Landshut

Telefon
(08 71) 8 08 - 01
Telefax
(08 71) 8 08 - 10 02

E-Mail
poststelle@reg-nb.bayern.de
Internet
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Besuchszeiten
Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Fr: 08:30 - 11:45 Uhr
oder nach Vereinbarung

Konten
Zahlungen nur an die
mitgeteilten Konten der
Staatsoberkasse
Bayern in Landshut

Öffentliche Verkehrsmittel

zum Hauptgebäude
zum Ämtergebäude

☺ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 14
☺ 3, 5, 6, 7, 14

(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)
(Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)

Chlorid	300	400	mg/l
Sulfat	50	100	mg/l
Nitrat	70	200	mg/l
Gel. organisch geb. Kohlenstoff (DOC)	10	10	mg/l
Adsorbierbare org. geb. Halogene (AOX)	100	100	µg/l
Bor	0,10	0,6	mg/l

Ergänzungsparameter

Parameter	Auslöseschwelle		Einheit
	P 6 a	P 16	
Arsen	8	8	µg/l
Kupfer	25	10	µg/l
Nickel	25	25	µg/l
Zink	500	100	µg/l
Cyanid, ges.	25	25	µg/l
Fluorid	500	500	µg/l
PAK, ges.	0,15	0,15	µg/l
Naphtalin	0,8	0,8	µg/l
LHKW	40	10	µg/l
MKW	100	100	µg/l
BTX ges.	15	15	µg/l
Phenolindex	20	20	µg/l

2. Ergänzende Auflagen

2.1 Messergebnisse

Die Messergebnisse sind anhand der vorgegebenen Auslöseschwellen in eigener Verantwortung durch den Deponiebetreiber bzw. durch den von ihm Beauftragten zu bewerten, ggf. müssen die Messwerte durch eine Wiederholungsmessung überprüft werden.

2.2 Maßnahmenplan

2.2.1 Bis zum 30. September 2006 ist ein Vorschlag für einen Maßnahmenplan vorzulegen. Der Maßnahmenplan soll im Wesentlichen folgende abgestufte Schritte für das Vorgehen nach Überschreitung der Auslöseschwelle enthalten:

- a) Kontrolle der Grundwassermessstelle, der Probenahme und der Analytik für die geforderten Untersuchungen, Plausibilitätsprüfung der Messergebnisse.
- b) Prüfung, ob die Auslöseschwellen durch den Einfluss der Deponie oder geogen überschritten wurden. Auslöseschwellen auf Plausibilität prüfen und ggf. eine Anpassung bei der Rechtsbehörde beantragen, z.B. wenn sich eine geogene Belastung nachweisen lässt.
- c) Gegebenenfalls Wiederholung der Beprobung.
- d) Feststellen, ob Auslöseschwellen tatsächlich überschritten sind. Bei Überschreitung Wasserwirtschaftsamt, Rechtsbehörde und Bayer. Landesamt für Umwelt informieren.

- e) Ausweitung der Beprobung (Untersuchung bzw. Einbeziehung von Daten zusätzlicher Messstellen und Parameter), Suche nach Ursachen.
- f) Falls mit dem dann vorhandenen Kenntnisstand bereits möglich, nach Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt, dem Bayer. Landesamt für Umwelt und der Rechtsbehörde Ergreifen von Sanierungs- oder gegebenenfalls Sicherungsmaßnahmen an der Deponie.
- g) Detailuntersuchung angelehnt an LfW-Merkblatt 3.8/1 zur Ermittlung und Bewertung des vorhandenen Schadens und gleichzeitig Überprüfung der Deponieanlagen auf technische Mängel.
- h) Nach Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt, dem Bayer. Landesamt für Umwelt und der Rechtsbehörde Sanierungsmaßnahmen oder gegebenenfalls Sicherungsmaßnahmen an der Deponie.

2.2.2 Der mit dem Wasserwirtschaftsamt, dem Bayer. Landesamt für Umwelt und der Rechtsbehörde abgestimmte Maßnahmenplan ist vom Betreiber der Deponie in das Betriebshandbuch aufzunehmen.

2.3 Maßnahmen

Bestätigt sich die Überschreitung der Auslöseschwelle und damit eine Grundwasserbeeinflussung durch die Deponie, ist unverzüglich die Regierung von Niederbayern und das Wasserwirtschaftsamt zu unterrichten und nach dem festgelegten Maßnahmenplan zu verfahren.

Die genannten Vorgehensschritte a) bis d) des Maßnahmenplans sind vom Deponiebetreiber selbständig und unverzüglich zu veranlassen. Die weiteren Vorgehensschritte sowie Termine für die Durchführung weiterer Maßnahmen sind mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

2.4 Analysenmethoden

Die Untersuchungsmethoden sind dem Merkblatt 3.5/2 des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft zu entnehmen.

2.5 Sonstige Messprogramme

Die Untersuchungen der in sonstigen Bescheiden festgelegten Messprogramme müssen weiterhin durch den Betreiber auf Beeinträchtigungen bewertet werden, auch wenn eine Auslöseschwelle noch nicht überschritten ist.

2.6 Vorbehalt weiterer Auflagen

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten. Insbesondere bleibt eine künftige Anpassung der festgelegten Auslöseschwellen vorbehalten.

Hinweise:

- a) Wir weisen darauf hin, dass die aktuellen LfW-Merkblätter im Internet unter <http://www.lfw.bayern.de> – Service Download herunter geladen werden können.

Zum Beispiel:

- Überwachung von Grund-, Oberflächen- und Sickerwasser im Bereich von Abfallentsorgungsanlagen, LfW-Merkblatt Nr. 3.6/2 vom 13. Mai 1999
 - LfU-LfW-Merkblatt „Umsetzung der Deponieverordnung (DepV) für Errichtung, Betrieb und Überwachung von Deponien der Deponieklasse 0 – Inertabfalldeponien sowie Anpassung und Abschluss bestehender Bauschuttdeponien „ vom 15. Juli 2003
 - Untersuchung von Bewertung von Altlasten, schädlichen Bodenverunreinigungen und Gewässerverunreinigungen – Wirkungspfad Boden-Gewässer – LfW-Merkblatt Nr. 3.8/1 vom 31. Oktober 2001
 - Auslöseschwellen bei der Überwachung des Grundwassers im Bereich von Deponien, Arbeitshilfe Nr. 3.6/1 des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft vom 9. Mai 2005.
- b) Im Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 14.02.2001 Nr. 821-8744.01 – 7131/1 sind die vom Betreiber der Deponie durchzuführenden Grund-, Oberflächen- und Sickerwasseruntersuchungen geregelt. Die Untersuchungen sind weiterhin bescheidsgemäß durchzuführen.
3. Der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von 100,-- € festgesetzt. Auslagen sind nicht angefallen.

Gründe:

I.

Der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn betreibt die Deponie Asbach, Gemeinde Malgersdorf, die als Deponieklasse II eingestuft ist. Bislang wurden für diese Deponie keine Auslöseschwellen festgelegt.

Während seit Inkrafttreten der Deponieverordnung bereits im Rahmen der Deponiezulassung Auslöseschwellen festzulegen sind, sind diese für Deponien oder Langzeitlager, die am 01. August 2002 betrieben werden, durch nachträgliche Anordnung festzulegen.

Mit Schreiben vom 08.12.2005 machte das Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen einen Vorschlag zur Festlegung von Auslöseschwellen. Per E-Mail vom 21.03.2006 wurden vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Servicestelle Pfarrkirchen, ergänzende Auflagen vorgeschlagen.

II.

Die Regierung von Niederbayern ist als Genehmigungsbehörde für den Erlass einer nachträglichen Anordnung sachlich und örtlich zuständig (Art. 29 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – KrW-/AbfG in Verbindung mit Art.3 Abs. 1 Ziffer 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Rechtsgrundlage für den Erlass des vorliegenden Bescheides ist § 32 Abs. 4 Satz 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Danach ist die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen für die Deponie Asbach oder ihren Betrieb jederzeit möglich, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Ergänzend hat nach § 36 Abs. 2 Nr. 2

KrW-/AbfG, soweit entsprechende Regelungen noch nicht in der abfallrechtlichen Plangenehmigung, bzw. in Bedingungen und Auflagen oder den für die Deponie geltenden umweltrechtlichen Vorschriften enthalten sind, die zuständige Behörde den Inhaber der Deponie zu verpflichten, auf seine Kosten alle sonstigen erforderlichen Vorkehrungen, einschließlich der Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen während der Nachsorgephase, zu treffen, um die in § 32 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG genannten Anforderungen auch nach der Stilllegung zu erfüllen.

Der Erlass dieses Bescheides ist erforderlich, um die Deponieüberwachung an die geltende Rechtslage anzupassen und um einen einheitlichen Standard bei der Überwachung des Grundwassers zu gewährleisten.

Nach §§ 9, 22 Abs. 4 und 25 Abs. 4 Deponieverordnung hat die Genehmigungsbehörde für Deponien und Langzeitlager, die am 01.08.2002 betrieben wurden, die Auslöseschwellen festzulegen. Darüber hinaus sind für den Fall, dass die Auslöseschwellen erreicht werden bzw. überschritten werden, Notfall- bzw. Maßnahmenpläne zu erstellen und ihre Umsetzung sicherzustellen.

Die Festlegung von Auslöseschwellen und Aufstellung eines verbindlichen Maßnahmenkatalogs entspricht auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Ergänzung der bisherigen Grundwasserüberwachung berücksichtigt sowohl die Interessen der Abfallzweckverbands Isar-Inn als auch die Interessen des Allgemeinwohls, da durch die frühzeitige Erkennung von sich abzeichnenden Grundwasserbeeinträchtigungen und der daran anschließenden Sofortmaßnahmen sich einerseits erhebliche spätere Sanierungskosten für den Deponiebetreiber einsparen lassen und gleichzeitig evtl. Schäden und Verunreinigungen so gering wie möglich gehalten werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art.1 2, 6 Kostengesetz. Die Gebührenfestsetzung beruht auf Ziffer 8.I.0/20 Kostenverzeichnis. Danach sieht das Kostenverzeichnis eine Rahmengebühr von 100,- bis 5.000,- € vor. Unter Berücksichtigung des verursachten Verwaltungsaufwandes wird vorliegend eine Gebühr von 100,- € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Linseisen
Oberregierungsrätin